

► Fehlervermeidung

### Vorpfändung: Kein Originaltitel erforderlich

| Im Rahmen eines vom Gläubiger beantragten vorläufigen Zahlungsverbots (Vorpfändung) nach § 845 ZPO fordern Gerichtsvollzieher regelmäßig den Original-Vollstreckungstitel an. Zu Recht? |

Nein! Ein Blick ins Gesetz hilft: § 802a Abs. 2 Nr. 5 ZPO regelt, dass der Gerichtsvollzieher aufgrund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung befugt ist, eine Vorpfändung nach § 845 ZPO durchzuführen. Hierfür bedarf es weder der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung noch der Zustellung des Schuldtitels.

**Beachten Sie |** Da der Gläubiger auf die Bearbeitung eines beantragten Pfändungsbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht keinen Einfluss hat, bezweckt § 845 ZPO den Schutz des Gläubigers vor eventuellen Verzögerungen der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. Zudem soll der Gläubigeranspruch vor vollstreckungsvereitelnden Maßnahmen des Schuldners gesichert werden. Denn der Gläubiger kann durch die verzögerte Bearbeitung nicht nur Rangnachteile seines Pfändungsantrags erleiden, sondern der durch den Titel in der Hand des Gläubigers bereits „gewartete“ Schuldner könnte Außenstände noch schnell einziehen (und verbrauchen) oder Forderungen durch Abtretung „in Sicherheit bringen“ und dadurch den Erfolg der Zwangsvollstreckung verhindern.

**MERKE |** Ein Vollstreckungstitel muss lediglich existent sein, also erlassen bzw. verkündet worden sein. Dies kann im Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher eidesstattlich versichert werden. Hilfreich ist es auch, den Gerichtsvollzieher zuvor telefonisch zu kontaktieren und hierauf hinzuweisen.

► Leser-Service

### Kostenlos: Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich als Abonnent von VE – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Sichern Sie sich einen von **drei wöchentlichen Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch (Achtung: keine Rechtsberatung). Gehen Sie auf [iww.de/s4193](http://iww.de/s4193) und suchen Sie sich einen passenden Termin aus.

Es steht im Gesetz

Kontaktieren Sie den  
Gerichtsvollzieher

